VERORDNUNG (EWG) Nr. 330/69 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 173/66/EWG hinsichtlich der Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 173/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1745/68 (5), werden die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl im allgemeinen zweimal im Monat festgesetzt.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 sieht die Möglichkeit vor, die Abschöpfung im voraus festzusetzen. Das hat zur Folge, daß die Abschöpfung öfter der Entwicklung des Weltmarkts angepaßt werden muß als bisher. Der Betrag ist daher öfter festzusetzen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 173/66/EWG wird durch folgende Fassung ersetzt :

„Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bzw. in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Abschöpfungsbeträge werden wöchentlich festgesetzt und gelten jeweils vom Montag bis zum folgenden Sonntag.

Sie können jedoch während dieser Zeit geändert werden, wenn die Stabilität des Marktes der Gemeinschaft dies erfordert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.
(5) ABl. Nr. L 268 vom 1. 11. 1968, S. 57.